



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE

ECB-PUBLIC

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 23. Dezember 2015

zu Meldungen zur Zahlungsbilanz und zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (CON/2015/58)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 23. November 2015 ersuchte die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) die Europäische Zentralbank (EZB) um Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Meldungen zur Zahlungsbilanz (der „ZABIL-Verordnungsentwurf“) und zum Entwurf einer Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Exporte und Importe von Dienstleistungen (der „LSEZE-Verordnungsentwurf“ zusammen mit dem „ZABIL-Verordnungsentwurf“ nachfolgend die „Verordnungsentwürfe“).

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates¹, da die Verordnungsentwürfe die OeNB und die Erhebung statistischer Daten im Bereich der Zahlungsbilanz betreffen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel der Verordnungsentwürfe

1.1 Der ZABIL-Verordnungsentwurf ändert eine bestehende Meldeverordnung² zum grenzüberschreitenden Kapitalverkehr. Unternehmen müssen Daten für die folgenden Bereiche melden: Grenzüberschreitende Direktinvestitionen, Portfolioinvestitionen, andere grenzüberschreitende Investitionen, grenzüberschreitende Immobiliengeschäfte und Vermögensübertragungen sowie grenzüberschreitende Geschäfte mit Finanzderivaten. Die Statistiken, die auf den nach der bestehenden Verordnung erhobenen Daten basieren, zeigen wie österreichische Unternehmen in den vergangenen Jahren Außenhandel betrieben haben und finden auch Verwendung für geld- und wirtschaftspolitische Zwecke. Der ZABIL-Verordnungsentwurf zielt auf eine Verringerung des Meldeaufwands von Unternehmen durch

¹ Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

² Meldeverordnung ZABIL 1/2013 der OeNB betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs (ZABIL 1/2013).

Änderungen beim Meldeinhalt wie auch bei den Meldeverfahren. Insbesondere werden durch den ZABIL-Verordnungsentwurf mehrere Meldevorlagen geändert, Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013³ eingeführt und bestimmte Meldepflichten präzisiert. Darüber hinaus sind einige Daten nicht mehr erforderlich wie zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren, Wertpapierleihe-Geschäften und Meldungen zum Depotinhaber.

1.2 Der LSEZE-Verordnungsentwurf ersetzt eine bestehende Meldeverordnung⁴. Er stellt die Rechtsgrundlage für eine Zusatzerhebung im Rahmen der Leistungs- und Strukturhebung dar und berücksichtigt den derzeitigen Fokus auf grenzüberschreitende Importe und Exporte in und von Ländern außerhalb der Union. Die folgenden Dienstleistungen sind umfasst:

- Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen der Lohnveredelung,
- Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen a.n.g.,
- Transportleistungen,
- Bauleistungen,
- Versicherungsdienstleistungen,
- Explizit verrechnete Finanzdienstleistungen,
- Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum a.n.g.,
- Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen,
- Leistungen der Forschung und Entwicklung,
- Freiberufliche Dienstleistungen und Unternehmensberatungsleistungen,
- Technische Dienstleistungen,
- Abfallbehandlung und Reinigungsdienste,
- Dienstleistungen in Land-, Forstwirtschaft und Fischerei,
- Dienstleistungen im Bergbau und in der Öl- und Gasgewinnung,
- Operationelles Leasing,
- Handelsbezogene Dienstleistungen,
- Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen a.n.g.,
- Persönliche Dienstleistungen,
- Kultur und Freizeit wie auch Transithandel (An- und Verkäufe).

Diese Daten werden verwendet zur Erhebung der Zahlungsbilanz. Die Ergebnisse werden auch für die Revision einer anderen Meldeverordnung⁵ verwendet. Mit dem LSEZE-Verordnungsentwurf

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁴ Verordnung der OeNB betreffend statistische Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen und grenzüberschreitende Finanzbeziehungen (LSEZE 2008).

⁵ Meldeverordnung ZABIL 1/2012 der OeNB betreffend die statistische Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs (ZABIL 1/2012). Siehe auch die Stellungnahme CON/2013/22 der EZB.

werden die Zusatzfragen zur Erhebung von Daten zu Importen und Exporten neugestaltet. Ferner werden elektronische Erhebungsstandards eingeführt. Die Erhebung der Daten nach dem LSEZE-Verordnungsentwurf wird als Einmalerhebung im Rahmen der von der Bundesanstalt Statistik Österreich vorzunehmenden Leistungs- und Strukturhebung 2015 stattfinden. Um einen zusätzlichen Meldeaufwand für Unternehmen zu vermeiden, gilt der LSEZE-Verordnungsentwurf nur für Unternehmen, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich eine Zugangsberechtigung erhalten und keiner anderen bestehenden Meldeverordnung⁶ unterliegen.

2. Allgemeine Anmerkungen

Gemäß Artikel 14.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) müssen die nationalen Zentralbanken gemäß den Leitlinien der EZB handeln. Die EZB begrüßt grundsätzlich die Verordnungsentwürfe, die die Übereinstimmung mit den Meldepflichten gemäß der Leitlinie EZB/2011/23⁷ sicherstellen werden, die den Grundsätzen des „ECB Statistics Quality Framework“⁸ folgt. Das Hauptziel der Statistiken in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets ist es, die Geldpolitik der EZB und die sonstigen Aufgaben des Eurosystems zu unterstützen. Zudem sind Rechenschaftspflicht, Transparenz und „Good Governance“ gemäß dem Leitbild des Eurosystems⁹ tragende Werte, die die Integrität der statistischen Aufgaben gemäß Artikel 5 der ESZB-Satzung unterstützen.

3. Spezifische Anmerkungen

3.1 ZABIL-Verordnungsentwurf

Die EZB begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen zum Inhalt und Verfahren der vorgesehenen Meldung zu Portfolioinvestitionen, Direktinvestitionen, Finanzderivaten und anderen Investitionen, insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte: a) Beseitigung überflüssiger Datenanforderungen, was den Meldeaufwand der Respondenten verringern wird, b) Zurverfügungstellung detailreicherer Erklärungen, welche das Verständnis fördern werden und Doppelmeldungen vermeiden und c) Aktualisierung der Definitionen und/oder Verweise auf EZB-/Unionsrecht, was der Vereinheitlichung dient.

3.2 LSEZE-Verordnungsentwurf

Die EZB begrüßt die vorgeschlagene Einmalerhebung, mit der Informationen auf Grundlage neuer Anforderungen zusammengetragen werden, d. h. für Daten mit regionalem Fokus entsteht kein zusätzlicher Meldeaufwand für Unternehmen, und die Ausführung wird unter Verwendung eines

⁶ Meldeverordnung ZABIL 1/2012 der OeNB betreffend die statistische Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs (ZABIL 1/2012).

⁷ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (*ABl. L 63 vom 3.3.2012, S. 1).

⁸ Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁹ Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

national standardisierten elektronischen Datenerhebungsformulars erfolgen, was einer zeitgerechten und genauen Meldung dienlich ist.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. Dezember 2015.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI